

KRISTINA PETERS

Die teleologische Reduktion im Strafrecht

Jus Poenale

31

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 31



Kristina Peters

Die teleologische Reduktion im Strafrecht

Mohr Siebeck

Kristina Peters, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Münster und der Philosophie in Hagen; juristische Examina und Master of Arts (M.A.); 2017 Promotion, 2025 Habilitation (jeweils LMU München); Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Strafrecht der Digitalisierung an der Universität Münster.
orcid.org/0009-0001-9391-6709

ISBN 978-3-16-200190-0 / eISBN 978-3-16-200191-7
DOI 10.1628/978-3-16-200191-7

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Kristina Peters.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Die Literatur befindet sich auf dem Stand von Juli 2025.

Großer Dank gilt zuvörderst meinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. Armin Engländer, für seine Förderung der Arbeit sowie meiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit. Das von ihm geschaffene wissenschaftliche Umfeld, in dem der offene Austausch stets im Vordergrund stand, hat meine Habilitationsphase maßgeblich geprägt und zu einer überaus lehrreichen und nicht zuletzt schönen Zeit gemacht.

Prof. Dr. Ralf Kölbel danke ich herzlich für die Anfertigung des Zweitgutachtens und für die interessierte Begleitung meines Habilitationsvorhabens. Prof. Dr. Helmut Satzger gilt Dank für die Unterstützung meines Habilitationsprojekts als drittes Mitglied meines Fachmentorats wie auch für sein Interesse an meiner wissenschaftlichen Forschung.

Zudem danke ich Prof. Dr. Petra Wittig dafür, dass sie mich seit den Tagen meiner Dissertation begleitet und mich durch ihren steten Zuspruch ermutigt hat, das Wagnis einer wissenschaftlichen Laufbahn einzugehen.

Die Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden. Für diese Zeit waren einige Weggefährtinnen und -gefährten prägend. Durch ihre Begleitung, ihren Zuspruch und nicht zuletzt die Ablenkung im Rahmen zahlreicher Nebenprojekte wurde diese Phase zu einer besonderen. Insbesondere danke ich PD Dr. Victoria Ibold, Prof. Dr. Michael Müller, M.A., Dr. Karin Neßeler, Dr. Nina Schrott und Dr. Thomas Steenbreker für eine intensive, unvergessliche Zeit, die stets durch gegenseitige Unterstützung geprägt war. Prof. Dr. Till Zimmermann gilt mein Dank dafür, im Hintergrund mit Rat und Tat zur Seite gestanden zu haben.

Ferner danke ich den Studierenden, die im Laufe der Jahre als studentische Hilfskräfte am Lehrstuhl von Prof. Dr. Engländer beschäftigt waren und mich in vielfältiger Hinsicht unterstützt haben, ebenso den studentischen Hilfskräften des grandiosen Campus-Lieferdiensts der Ludwig-Maximilians-Universität München, die mir unzählige Scans aus der Bibliothek zugeliefert haben. Großer Dank gilt außerdem Gregor Lienemann, Anna Bildner, Laureen Balz und Vera Peintinger, die mich in besonderer Weise bei der Literaturbeschaffung und der Recherche unterstützt haben, sowie dem LMU Mentoringprogramm, das mich mit der Finanzierung einer studentischen Hilfskraft unterstützt hat.

Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich Iris Bieschin, Ludwig Bothmann und Vera Peintinger.

Ebenfalls zu großem Dank verpflichtet bin ich dem Open-Access-Fund der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie dem Postdoc-Support-Fund der dortigen juristischen Fakultät für die Übernahme der Publikationskosten. Dem Verlag danke ich für die verlegerische Betreuung sowie die Aufnahme in das Verlagsprogramm.

München, im Juli 2025

Kristina Peters

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Ursprünge der teleologischen Reduktion	7
<i>A. Epieikeia, Aequitas und Billigkeit</i>	7
<i>B. Analyse</i>	29
<i>C. Fazit</i>	33
Zweites Kapitel: Das wissenschaftstheoretische Fundament der teleologischen Reduktion	35
<i>A. Wissenschaftlichkeit als Maßstab</i>	36
<i>B. Bedeutung für die Rechtswissenschaft und die teleologische Reduktion</i>	146
Drittes Kapitel: Die teleologische Reduktion im Strafrecht	173
<i>A. Die verfassungsrechtliche Dimension teleologischer Reduktionen im Strafrecht</i>	174
<i>B. Axiomatisiertes Strafrecht als Bezugsrahmen der teleologischen Reduktion</i>	205
<i>C. Methodische Vorbemerkungen</i>	209
<i>D. Strafrechtliche Anwendungsfälle der teleologischen Reduktion – Eine Analyse</i>	214
<i>E. Die teleologische Reduktion im Spiegel des wissenschaftstheoretischen Fundaments der Rechtswissenschaft</i>	318

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	321
<i>A. Die teleologische Reduktion im Spiegel der Zeit: Gesetzeskorrekturen zwischen Naturrecht und Positivismus</i>	<i>322</i>
<i>B. Möglichkeiten und Grenzen der teleologischen Reduktion aus wissenschaftstheoretischer Sicht</i>	<i>323</i>
<i>C. Die teleologische Reduktion im Strafrecht</i>	<i>330</i>
Literaturverzeichnis	341
Sach- und Personenregister	369

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Ursprünge der teleologischen Reduktion	7
<i>A. Epieikeia, Aequitas und Billigkeit</i>	7
I. Epieikeia bei Platon und Aristoteles	8
II. Aequitas	15
III. Aequitas bei den Glossatoren und Legisten	17
IV. Aequitas und Billigkeit in der Neuzeit	21
<i>B. Analyse</i>	29
I. Entwicklungslinien	29
II. Konzeptualisierung des Bedeutungsspektrums	31
<i>C. Fazit</i>	33
Zweites Kapitel: Das wissenschaftstheoretische Fundament der teleologischen Reduktion	35
<i>A. Wissenschaftlichkeit als Maßstab</i>	36
I. Der Gegenstand von Wissenschaft	37
1. Empirismus, Rationalismus, Konstruktivismus	37
2. Bedeutung und Wahrheit	40
a) Bedeutung: Konstruktion statt Feststellung	41
(1) Grundlegende Konzepte von Bedeutung	41
(2) Kontext und Wissen	47
b) Die Beziehung zwischen der Sprache und ihren Referenzobjekten	52
c) Grenzen eines wissenschaftlichen Umgangs mit Bedeutung?	54
3. Werte: Ein Teil der Wirklichkeit?	58
4. Korrektur der Relevanz des Wirklichkeitsbezugs: Der Status der Mathematik	60

a)	Ontologischer Status mathematischer Gegenstände	61
b)	Konsequenzen: Ist die Mathematik eine Wissenschaft?	67
	(1) Mittelbarer Wirklichkeitsbezug	68
	(2) Absage an den Wissenschaftscharakter der Mathematik	72
	(3) Mathematik als bloße „Hilfswissenschaft“	73
c)	Der Status axiomatischer Systeme in der Wissenschaft	74
	(1) Der Ausgangspunkt: Das aristotelische Axiomensystem	74
	(2) Das axiomatische Ideal in der Mathematik	78
	(3) Herausforderungen	79
	(4) Formale Axiomensysteme	82
	(5) Die mathematische Argumentation: Formale versus informelle Beweise	85
	(6) Wahrheit versus Richtigkeit	87
d)	Fazit	89
5.	Schlussfolgerungen: Der Wirklichkeitsbezug in der Wissenschaft und die Rolle von Formalwissenschaften	92
II.	Richtigkeit und Rationalität – die Beziehungen im axiomatischen Netz	96
1.	Richtigkeit als alternatives Leitmotiv	96
2.	Rationale Regeln	99
a)	Das Spektrum der Logik	100
	(1) Im Zentrum der Logik: Deduktive Schlussverfahren	102
	(2) Induktion und Abduktion	107
	(3) Deontische Logik und Zweck-Mittel-Schlüsse	110
b)	Von der Logik zur Rationalität	112
c)	Regeln als Bestandteil des Spektrums rationaler Zusammenhänge	116
3.	Zwischenergebnis	119
III.	Das Ideal der deskriptiven Wissenschaft	122
1.	Objektivität	123
2.	Herausforderungen	124
3.	Werturteile und Wissenschaft	129
4.	Das Spektrum von Beschreiben und Bewerten	132
a)	Objektive Ordnung anhand subjektiver Kategorien?	133
b)	Subjektiv geprägte Ordnungstätigkeit	136
c)	Objektivität und Subjektivität, Beschreiben und Bewerten als Spektrum	137
5.	Objektivität und wissenschaftliche Verantwortung	138
6.	Zwischenergebnis: Wertbezogene Wissenschaft als Axiomatisierungswissenschaft	140
IV.	Theorie und Praxis	141

V. Zwischenergebnis	142
B. <i>Bedeutung für die Rechtswissenschaft und die teleologische Reduktion</i>	146
I. Gegenstand der Rechtswissenschaft	147
1. Das Gesetz als idealtypische Ordnung der Wirklichkeit	148
2. Wirklichkeitsbezüge	149
II. Axiomatische Rechtswissenschaft	152
1. Rechtswissenschaft als Wissenschaft zweiter Ordnung	154
2. Skizze eines axiomatischen Fundaments	155
a) Inhaltliche Axiome	156
(1) Grundnormaxiom	156
(2) Subjekt- und Systemaxiom	158
(3) Axiom der Konfliktregulierung	159
(4) Weitere Axiome	160
b) Ableitungsregeln	161
(1) Bedeutungsproklamationsverfahren	161
(2) Spekulative Dimension dogmatischer Konstruktionen	164
(3) Weitere Regeln	166
c) Deskriptive Rechtswissenschaft und die besondere Wertungsabhängigkeit	167
d) Zwischenergebnis: Konstruktive Rechtswissenschaft unter dem Primat der Axiomatik	168
III. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis	170
IV. Die Funktionsbedingungen der teleologischen Reduktion	171
 Drittes Kapitel: Die teleologische Reduktion im Strafrecht	173
A. <i>Die verfassungsrechtliche Dimension teleologischer Reduktionen im Strafrecht</i>	174
I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	175
1. Die Gesetzesbindung und die Rolle der Methodenlehre	175
2. Die Bindung an das „Recht“, Art. 20 Abs. 3 GG	182
3. Rechtsfortbildung und Gewaltenteilung	184
II. Gründe und Grenzen einer teleologischen Reduktion	186
1. Mögliche Anlässe einer teleologischen Reduktion	187
a) Genuines Verfassungsrecht	187
b) Die Wertordnung des Grundgesetzes und die bereichsspezifische Dogmatik	191
2. Äußerste Grenzen	195
3. Bereichsspezifische Natur	197
a) Das Gesetzlichkeitsprinzip, Art. 103 Abs. 2 GG	198
b) Schuldprinzip, Gleichheitsgebot und Verhältnismäßigkeit	201
III. Zwischenergebnis	203

B. Axiomatisiertes Strafrecht als Bezugsrahmen der teleologischen Reduktion	205
C. Methodische Vorbemerkungen	209
D. Strafrechtliche Anwendungsfälle der teleologischen Reduktion – Eine Analyse	214
I. Die Konstruktion von Wortlautgrenzen	216
1. Das strafrechtswissenschaftliche Bedeutungsproklamationsverfahren	217
2. Positive und negative Wortlautgrenze	222
3. Keine Wortlautgrenzen im Begriffshof	224
4. Jenseits der Wortlautgrenzen: Die Rechtsfortbildung	226
5. Zwischenergebnis	227
II. Die Konstruktion eines Korrekturmaßstabs	228
1. Die zwei Grundtypen strafrechtlicher teleologischer Reduktionen	229
2. Analyse	230
a) Kennzeichenverwendung, § 86a StGB	230
b) Vorfeldkriminalisierungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung	239
(1) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat, § 89a StGB	240
(2) Terrorismusfinanzierung, § 89c StGB	243
(3) Alltagshandlungen und Vorfeldkriminalisierung	244
(4) Erheblichkeitsschwelle?	246
c) Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 StGB	248
d) Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	252
e) Pornographie, §§ 184 ff. StGB	253
f) Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB	257
g) Mord, § 211 StGB	258
h) Tötung auf Verlangen, § 216 StGB	261
i) Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, b StGB	264
j) Geldwäsche, § 261 StGB a.F.	269
k) Schwere Brandstiftung, § 306a StGB	271
l) Amtsträgerkorruption, §§ 331 ff. StGB	274
3. Zwischenbemerkungen zu den Phänotypen teleologischer Reduktionen	277
a) Primat der Teleologie	279
b) Dogmatische Umsetzung	279
c) Echte und unechte Ausnahmeregeln	280
d) Offenheit für Wandel	281
4. Die teleologische Reduktion in der axiomatischen Struktur	281

a) Gefahreignung	282
b) Dynamische Teleologie	284
c) Prinzip des privaten Rückzugsraums	285
d) Sozialadäquanz	287
e) Strafmaßtheorien und Bagatellprinzip	290
f) Prinzip der materiellen Vorverlagerung	293
g) Verfassungsrechtliche Gewährleistungsbereiche	294
5. Wurzeln	297
a) Das Schuldprinzip	298
b) Rechtsgüterschutzprinzip und Verhältnismäßigkeit	299
III. Das Argumentationsmuster der teleologischen Reduktion im Strafrecht	306
1. Grundmuster	306
2. Zur Rationalität	307
3. Gerechtigkeit als Rechtsquelle	310
IV. Teleologische Reduktionen und Prinzipienlehre	313
V. Die Rolle der Dogmatik	314
1. Verzahnung von Verfassungs- und strafrechtlicher Dogmatik ...	314
2. Teleologische versus verfassungskonforme Reduktion	315
3. Die relative Autonomie des Strafrechts	317
<i>E. Die teleologische Reduktion im Spiegel des wissenschaftstheoretischen Fundaments der Rechtswissenschaft</i>	318
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	321
<i>A. Die teleologische Reduktion im Spiegel der Zeit: Gesetzeskorrekturen zwischen Naturrecht und Positivismus</i>	322
<i>B. Möglichkeiten und Grenzen der teleologischen Reduktion aus wissenschaftstheoretischer Sicht</i>	323
<i>C. Die teleologische Reduktion im Strafrecht</i>	330
I. Teleologische Reduktionen im Strafrecht aus verfassungsrechtlicher Perspektive	330
II. Das axiomatisierte Strafrecht als „Koordinatensystem“ der teleologischen Reduktion	332
III. Was die teleologische Reduktion ist und was sie nicht ist	332
IV. Eine Analyse strafrechtlicher Anwendungsfälle	333
1. Die Konstruktion von Wortlautgrenzen	333
2. Die Konstruktion des Korrekturmaßstabs	334
3. Argumentationsmuster	337
4. Eine positivistische Prinzipienlehre	338
5. Die Rolle der Dogmatik	338
V. Wissenschaftstheoretische Schlussbetrachtung	339

Literaturverzeichnis	341
Sach- und Personenregister	369

Einleitung

Die teleologische Reduktion ist ein fester Bestandteil der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, auch wenn sie nicht unumstritten ist. Insbesondere im Strafrecht erfreut sie sich seit jeher großer Beliebtheit und hat an vielen Stellen zu Modifizierungen des Strafgesetzbuches geführt. Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass das theoretische Fundament dieser Figur bislang kaum zum Gegenstand vertiefter rechtswissenschaftlicher Untersuchungen gemacht wurde. Dies gilt umso mehr, als ihrer großen praktischen Relevanz viele ungeklärte Fragen gegenüberstehen, von denen das Problem der Wortlautgrenze, die Identifizierung des (vermeintlichen) Normzwecks sowie verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere hinsichtlich der Gesetzesbindung, der Wahrung der Gewaltenteilung und der Beachtung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots nur die offensichtlichsten sind.

Die vorliegende Untersuchung hat zum Ziel, das wissenschaftstheoretische und dogmatische Fundament der teleologischen Reduktion aufzuarbeiten, wobei der Fokus auf das Auftreten der teleologischen Reduktion im Strafrecht gelegt wird. Die Arbeit soll zu einem besseren Verständnis der Figur beitragen sowie kritisch prüfen, inwieweit ihre Anwendungsfälle lediglich als Exemplifikationen willkürlicher judikativer (und [straf-]rechtswissenschaftlicher) Rechtssetzung erscheinen. Dabei wird das Interesse an dem Instrument der teleologischen Reduktion mit einem zweiten, genuin strafrechtsdogmatischen Interesse verknüpft: Eine These dieser Untersuchung lautet, dass die Anwendungsfälle der teleologischen Reduktion im Strafrecht des Besonderen Teils bei der Herausarbeitung einer strafrechtlichen Prinzipienlehre behilflich sein können.

Die vielfältigen Fragen und Zweifel, die sich hinsichtlich der teleologischen Reduktion ergeben, sind danach zu unterscheiden, ob sie wissenschaftstheoretische Vorbedingungen oder genuin rechtliche Bedenken betreffen. Wenn etwa angenommen wird, die Identifizierung einer Wortlautgrenze oder einer dem Wortlaut der Norm widersprechenden gesetzgeberischen Intention sei schlicht nicht möglich und verschleierte lediglich eine letztlich willkürliche judikative Rechtssetzung, schwingen hierin insbesondere sprachwissenschaftliche Vorannahmen mit, die es aufzuarbeiten gilt. Wenn demgegenüber ins Feld geführt wird, die teleologische Reduktion verletze die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, handelt es sich um ein genuin rechtliches Argument. Daher werden die Möglichkeitsbedingungen der teleologischen Reduktion in zwei Schritten aufgearbeitet: Zunächst wird in wissenschaftstheoretischer Hinsicht untersucht,

welche Erkenntnisinteressen mit der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt werden können. Wo solche Erkenntnisinteressen verfolgt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese in den Rechtsanwendungsprozess einzubinden. Auf dem so errichteten Fundament wird im Anschluss der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen eine teleologische Reduktion im Strafrecht verfassungsrechtlich zulässig ist sowie tatsächlich praktiziert wird. An diesen strafrechtlichen Anwendungsfällen entzündet sich sodann das zweite Hauptinteresse der Untersuchung, das auf eine strafrechtliche Prinzipienlehre zielt. Das Anliegen besteht insoweit darin, weitgehend konsentierende Anwendungsfälle teleologischer Reduktionen¹ in systematisierender Weise auf die Argumentationsmuster hin zu untersuchen, die hierin sichtbar werden, und zu analysieren, inwieweit sich hier materielle Aspekte verdichten lassen. Die Frage lautet, ob ein Kanon an Prinzipien, der möglicherweise extern entwickelt, möglicherweise aber auch aus dem geltenden Recht konstruiert wird, dem geltenden Recht nach Auffassung der Strafrechtswissenschaft Grenzen setzt, und inwieweit eine solche Perspektive der teleologischen Reduktion einen Legitimationsgewinn verschaffen kann. Offenbaren die Gründe, die für teleologische Reduktionen angeführt werden, neue Erkenntnisse über inhaltliche Anforderungen, die an Strafgesetze gestellt werden? Der vordergründig angegebene Grund für teleologische Reduktionen ist häufig die Überlegung, dass eine Strafbarkeit nicht „angemessen“ wäre. Aber was heißt das genau? Handelt es sich um Fälle der Willkür, in denen auf Seiten der Rechtsanwendung ein diffuses Gerechtigkeitsgefühl an die Stelle des eigentlich einschlägigen Straftatbestandes gesetzt wird? Oder lassen sich die Fälle – oder zumindest einige von ihnen – anhand gemeinsamer inhaltlicher Merkmale systematisieren?

Dieses Untersuchungsziel besitzt ein besonderes Potential mit Blick auf die anhaltenden Unsicherheiten, die hinsichtlich der Grenzen zulässiger Strafgesetzgebung bestehen. An dieser Stelle soll die übliche Perspektive gewissermaßen „auf den Kopf gestellt“ werden: Wo sonst über die Rechtsgutslehre, ein strafrechtlich konkretisierte Verhältnismäßigkeitsprinzip oder auch den unscharfen Begriff der Gerechtigkeit diskutiert wird, soll der Fragestellung stattdessen vor dem Horizont konkreter Rechtsanwendung bezogen auf die Fallgruppe strafrechtlicher teleologischer Reduktionen nachgegangen werden. So kann zwar kein vollständiges Konzept entsprechender Grenzen erarbeitet, dieses aber auf seine tatsächlich wehrfähigen Aspekte hin analysiert werden. Die Untersuchung teleologi-

¹ Das Niveau des Konsenses, der stellenweise erzielt werden konnte, verdeutlicht etwa das Beispiel der teleologischen Reduktion der schweren Brandstiftung (heute § 306a StGB): Im Zuge der Reform der Brandstiftungsdelikte wird in den entsprechenden Gesetzesmaterialien erklärt, aufgrund der etablierten „einschränkende[n] Auslegung“ sei eine Reform nicht erforderlich, BT-Drs. 13/8587, S. 47. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Gesetzesmaterialien zur Strafbarkeit der Jugendpornographie, die ausdrücklich betonten, man wolle „nichts an den teleologischen Reduktionen ändern, die zum geltenden Recht angenommen werden“, BT-Drs. 19/19859, S. 68.

scher Reduktionen trägt damit auch zur weiteren Klärung der viel diskutierten Frage nach der Strafwürdigkeit und einem materiellen Verbrechensbegriff bei – indes in einem enger abgesteckten Rahmen, als diese Frage sonst meist thematisiert wird, und zudem mit Blick auf einen Bereich, in dem sie unmittelbare praktische Bedeutung erlangt.

Diese Untersuchung stößt in eine Forschungslücke, da die teleologische Reduktion weder im Allgemeinen noch im Strafrecht bislang größere Aufmerksamkeit erfahren hat.² Typischerweise wird dieses Instrument lediglich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung teleologisch reduzierter Normen betrachtet. Eine originär strafrechtliche Debatte hat sich insoweit in der jüngeren Vergangenheit mit Blick auf die Frage nach einer teleologischen Reduktion der abstrakten Gefährdungsdelikte entfaltet. Dieses Problem wird zu Recht als eine „der meist diskutierten Fragen innerhalb des Strafrechts in den letzten rund 30 Jahren“³ bezeichnet. Zum Teil finden sich im Rahmen dieser Diskussion – wenn auch eher übersichtliche – Ausführungen zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen. Zu nennen sind insbesondere die Arbeiten von Prittwitz, Lagodny und Wohlers. So fragt Prittwitz nach dem Stellenwert der Prävention im Strafrecht und nach „normativ überzeugenden Strafrechtsbegrenzungsprinzipien“⁴. Lagodny stellt primär auf die Grundrechte ab, die im Falle strafrechtlicher Normen aufgrund der Ermächtigung zu staatlichen Eingriffen „in ihrer ureigenen Abwehrfunktion [...], nicht in ihrer objektivrechtlichen Funktion gefragt“⁵ seien. Daher könnten Tatbestände unter Rückgriff auf die Grundrechte teleologisch reduziert werden, was in der Sache eine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bedeute. Teleologische Reduktionen sind für ihn Fälle eines „Grundrechtsdurchgriffs“⁶. Wohlers befasst sich in seiner Untersuchung mit „normativen Maßstäben zur Bestimmung des legitimen Anwendungsbereichs strafrechtlicher Normen“ und thematisiert hier den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, verfassungsrechtliche Pönalisierungsgebote sowie die verfassungsrechtliche Werteordnung.⁷ Daneben behandelt er „Kriterien zur Bestimmung strafrechtsfreier Sphären“⁸. Im Zuge der viel diskutierten abstrakten Gefährdungsdelikte hat demnach zumindest in Ansätzen eine Diskussion über eine strafrechtliche beziehungsweise strafrechtsbegrenzende Prinzipienlehre begonnen.

² Eine Ausnahme stellt die Monographie von *Brandenburg*, Die teleologische Reduktion, 1983, dar.

³ Radtke, in: MüKo StGB, Bd. 6, § 306a Rn. 43.

⁴ Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 373.

⁵ Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 466.

⁶ Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 464. Er unterscheidet im Anschluss an Pernice, Billigkeit und Härteklausele, 1991, S. 561 ff., „drei Fallgruppen des ‚Grundrechtsdurchgriffs‘ durch teleologische Reduktion“, S. 464.

⁷ Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 241–253.

⁸ Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 262–279.

Die Auseinandersetzung mit einer solchen Prinzipienlehre hat dabei insbesondere auch den vielfach vernachlässigten Bereich der Kopplung des Systems „Strafrecht“ mit dem System „Verfassungsrecht“ näher auszuleuchten. Gleichzeitig dürfen die Probleme, die unter der Überschrift der teleologischen Reduktion verhandelt werden, nicht allein dem Verfassungsrecht überantwortet werden, sondern sind zuvörderst aus einer genuin strafrechtsdogmatischen Perspektive in den Blick zu nehmen.⁹ Insoweit kann die hiesige Untersuchung der teleologischen Reduktion auch als Mittel einer strafrechtlichen Emanzipation verstanden werden, die unter Betonung der „relativen Autonomie des einfachen Rechts“¹⁰ an einer selbstständigen Strafrechtsdogmatik mitwirkt. Aus dieser Perspektive handelt es sich gewissermaßen um eine Selbstbewusstmachung dessen, was in der Sache bereits geleistet ist: Das vorliegende Material wird auf seine Begründungen hin untersucht und die begründbaren Aspekte werden systematisiert und weiterentwickelt.

Die Untersuchung der hier aufgeworfenen Fragen erfolgt in drei Schritten. Zunächst werden die rechtshistorischen und -philosophischen Hintergründe der teleologischen Reduktion skizziert (Kapitel 1). Sodann wird der wissenschaftstheoretische Rahmen abgesteckt, in dem die teleologische Reduktion sich bewegt (Kapitel 2). Schließlich erfolgt eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der teleologischen Reduktion sowie eine Analyse ihrer Erscheinungsformen im Strafrecht (Kapitel 3).

Die vorliegende Untersuchung strebt dabei keinen rechtshistorischen Fokus an, in dessen Rahmen die geschichtlichen Entwicklungen im Umgang mit einer Korrektur von Gesetzesrecht detailliert nachgezeichnet würden.¹¹ Das vorrangige Interesse gilt nicht den historischen, sondern den wissenschaftstheoretischen und dogmatischen Fragen. Doch auch wenn der Begriff der teleologischen Reduktion erst im 20. Jahrhundert gehäuft auftaucht, so blickt die zugrundeliegende Konzeption der Gesetzeskorrektur auf eine lange Tradition zurück: Konzepte, die unserem heutigen Verständnis der teleologischen Reduktion überraschend ähnlich sind, finden sich bereits bei den attischen Philosophen und ziehen sich seitdem durch die Rechts- und Philosophiegeschichte.¹² Diese geschichtliche

⁹ Instrukтив zur verfassungsrechtlichen Perspektive BVerfGE 34, 269, 281 (Soraya): „Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die ‚Richtigkeit‘ dieser Rechtsprechung zu beurteilen, soweit ihre Begründung und Weiterentwicklung im Bereich der zivilrechtlichen Dogmatik verbleibt. Es genügt festzustellen, daß das – vom Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch abgelehnte – allgemeine Persönlichkeitsrecht sich im Lauf einer jahrzehntelangen Erörterung in der Wissenschaft durchgesetzt hat und nach der in der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vollzogenen Anerkennung nunmehr zum festen Bestandteil unserer Privatrechtsordnung geworden ist.“ Insoweit ist freilich auch zu erörtern, inwieweit diese Linie auch für den sensiblen Bereich des Strafrechts Bestand haben kann.

¹⁰ Auer, in: Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht, 2007, S. 27, 40.

¹¹ Eine entsprechende Untersuchung müsste aufgrund der breiten Quellenlage gleichwohl exemplarisch bleiben; eine geschlossene Darstellung scheint kaum möglich, vgl. auch Armgardt/Busche, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 1, 6.

¹² Ein besonders eindruckliches Beispiel findet sich etwa in *Aristoteles*, *Rhetorik*, 1374a

Entwicklung soll im ersten Teil der Untersuchung skizziert werden, da die hier zu gewinnenden Erkenntnisse dabei helfen, das Phänomen der teleologischen Reduktion in seiner vollen Tragweite zu erfassen. Der erste Teil wird daher anhand aussagekräftiger Beispiele den Weg skizzieren, den die Gesetzeskorrektur in der Rechts- und Philosophiegeschichte genommen hat. Im Zuge dieser Skizze wird ein besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt, inwieweit entsprechende Konzepte auf Lehren des Naturrechts basieren. Die Konstruktion von und der Umgang mit den Korrekturmöglichkeiten fallen dabei überaus unterschiedlich aus – und illustrieren die Selbstfindungsprozesse der Jurisprudenz im Angesicht zunehmender Verschriftlichung des Rechts.

Der zweite Teil der Untersuchung widmet sich der Frage, ob und wie die teleologische Reduktion als *rechtswissenschaftliches* Instrument konstruiert werden kann. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit teleologischen Reduktionen kommt mitunter der Verdacht auf, dass unter dem Deckmantel der Methodenlehre die Präferenzen der in der Rechtswissenschaft und -praxis tätigen Personen an die Stelle dessen gesetzt werden, worauf sich die Gesetzgebung in einem demokratischen Verfahren geeinigt hat. Um beurteilen zu können, in welchem Maße dieser Vorwurf berechtigt ist, ist es zunächst erforderlich zu erklären, welche Erkenntnisinteressen mit der rechtswissenschaftlichen Tätigkeit sinnvollerweise verfolgt werden können. Dies führt zu der Vorfrage, was in diesem Zusammenhang unter „wissenschaftlich“ zu verstehen ist. Den Ausgangspunkt bildet damit die Untersuchung, welchen Gehalt das Attribut der Wissenschaftlichkeit besitzt und inwiefern diesem bezogen auf die Rechtswissenschaft ein kritischer Maßstab zu entnehmen ist. Sodann wird herausgearbeitet, was hieraus für die Rechtswissenschaft im Allgemeinen sowie die teleologische Reduktion im Besonderen folgt. Im Kern geht es damit um eine wissenschaftstheoretische Kritik der Funktionsbedingungen der teleologischen Reduktion.

Die Untersuchung wird insoweit viele grundsätzliche Fragen der Rechtswissenschaft streifen, die jedoch zu Gunsten ihres eigentlichen Gegenstands – der teleologischen Reduktion – pointiert einer gegenstandsbezogenen Diskussion unterzogen werden. Die Überlegungen beschreiten dabei an vielen Stellen interdisziplinäres Terrain; so werden nicht nur maßgebliche Positionen der Wissenschaftstheorie aufgearbeitet, sondern insbesondere auch neuere Ergebnisse der Sprachwissenschaft und der Rationalitätsforschung für die Rechtswissenschaft fruchtbar gemacht. Am Ende des zweiten Teils stehen Schlussfolgerungen zu der Möglichkeit, das Instrument der teleologischen Reduktion wissenschaftstheoretisch tragfähig zu konstruieren. Thema ist somit noch nicht das von der gegenwärtigen (deutschen) Rechtswissenschaft tatsächlich praktizierte Erkenntnisin-

30 ff.: Dort heißt es, das Gesetz bedürfe allgemeiner Formulierungen, weshalb etwa im Rahmen einer Körperverletzung mittels eiserner Gegenstände bereits der Schlag mit einer Hand, an der man einen Ring trage, erfasst sei. Dieses Ergebnis müsse korrigiert werden, weil die betroffene Person nur nach dem geschriebenen Gesetz schuldig sei. Grundlegende Ausführungen finden sich außerdem in der Nikomachischen Ethik, 1137a 30 ff.

teresse, sondern die Möglichkeit eines legitimen – insbesondere im Sinne von ontologisch und erkenntnistheoretisch tragfähigen – Erkenntnisinteresses. Erarbeitet werden die Voraussetzungen rechtswissenschaftlicher Theoriebildung und damit die Vorfrage, woran rechtswissenschaftliche Dogmatik zu messen ist.

Leserinnen und Leser, die sich demgegenüber vorrangig für die dogmatische Sphäre der teleologischen Reduktion interessieren, können unmittelbar mit dem dritten Teil der Untersuchung beginnen. Hier wird, ausgehend von einer verfassungsrechtlichen Einbettung, herausgearbeitet, wie die Strafrechtswissenschaft in der Auseinandersetzung mit dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches teleologische Reduktionen konstruiert und anwendet. Im Anschluss an die Auseinandersetzung mit der Frage nach ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – im Ergebnis wird die teleologische Reduktion überwiegend als legitimes Mittel der gerichtlichen Rechtsfortbildung angesehen¹³ – erfolgt eine detaillierte Analyse strafrechtlicher Anwendungsfälle teleologischer Reduktionen. Ein besonderes Augenmerk gilt solchen Konstellationen, die in der strafrechtlichen Praxis weitgehend etabliert sind und auf einem möglichst breiten Konsens beruhen. Ziel ist eine Systematisierung der jeweiligen Erklärungsmuster, in denen nach Strukturen und Verbindungen gesucht wird. Es wird analysiert, was sich dogmatisch erklären lässt und was nicht, wo außerdogmatische Erklärungsansätze herangezogen oder lediglich willkürliche Entscheidungen getroffen werden. In diesem Zuge können Erkenntnisse über die Erscheinungsformen (Phänotypen) der teleologischen Reduktion im Strafrecht gewonnen sowie Aspekte identifiziert werden, die nach Auffassung der Strafrechtswissenschaft dem geltenden Recht Grenzen setzen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lassen sich abschließend allgemeine Erkenntnisse zu dem Argumentationsmuster der teleologischen Reduktion im Strafrecht zusammenfassen und mit dem im zweiten Teil entwickelten Wissenschaftsverständnis abgleichen.

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

¹³ Siehe etwa BVerfGE 35, 263, 279 f.; 88, 145, 167; 97, 186, 196; NJW 2012, 669 Rn. 57; NJW-RR 2016, 1366 Rn. 50; NVwZ 2017, 617 Rn. 22; BGH NJW 2009, 427 Rn. 21 ff.; BAG NZA 2009, 538 Rn. 66; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier GG Bd. 2, Art. 20 Rn. 102; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 65; *Sachs/von Coelln*, in: Sachs, GG, Einführung, Rn. 45 und Art. 20 Rn. 120 f.; *Pieroth/Aubel*, JZ 2003, 504, 508; *Wiedemann*, NJW 2014, 2407, 2409 ff.; vgl. auch *Meyer*, in: v.MüncK/Kunig, GG, Art. 97 Rn. 190. Auch auf verfassungsrechtlicher Ebene wird die teleologische Reduktion als zulässig erachtet, siehe etwa *Sachs/von Coelln*, in: Sachs, GG, Einführung, Rn. 45; *Kämmerer*, in: v.MüncK/Kunig, GG, Art. 12a Rn. 22, 39; *Huber*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 19 Rn. 53; *Hernekamp/Vasel*, in: v.MüncK/Kunig, GG, Art. 45a Rn. 12; *Broß/Mayer*, in: v.MüncK/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 41; *Bickenbach*, in: v.MüncK/Kunig, GG, Art. 89 Rn. 68; *Wittreck*, in: Dreier GG Bd. 3, Art. 116 Rn. 103.

Ursprünge der teleologischen Reduktion

Sowohl die Konzeption als auch die Rechtfertigung teleologischer Reduktionen stellen die Rechtswissenschaft bis heute vor Herausforderungen. In der juristischen Methodenlehre taucht der Begriff erst seit dem 20. Jahrhundert gehäuft auf. Die Geschichte offenbart jedoch, dass die Korrektur des Rechts als überzeitliches Bedürfnis erscheint, so lange es geschriebenes Recht gibt – und sogar darüber hinaus. Konzepte, die unserem heutigen Verständnis der teleologischen Reduktion überraschend ähnlich sind, finden sich bereits bei den attischen Philosophen und ziehen sich seitdem durch die Rechts- und Philosophiegeschichte. Die Figur der teleologischen Reduktion steht daher auf einem reichen ideengeschichtlichen Fundament, das jedoch – soweit ersichtlich – noch nicht aufgearbeitet wurde. Die Geschichte der Gesetzeskorrektur ist hochinteressant und würde durchaus eine eigene Untersuchung rechtfertigen.¹ Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich jedoch um keine rechtshistorische Untersuchung, die den Gang der Korrektur von Gesetzesrecht detailliert nachzeichnen will. Die vorrangigen Erkenntnisinteressen dieser Untersuchung gelten nicht den historischen, sondern den wissenschaftstheoretischen und dogmatischen Fragen. Dieses Kapitel will daher anhand aussagekräftiger Beispiele lediglich den Weg skizzieren, den die Gesetzeskorrektur in der Rechts- und Philosophiegeschichte genommen hat, und dabei Aspekte identifizieren, die für die hier interessierenden Fragestellungen von besonderem Interesse sind.

A. Epieikeia, Aequitas und Billigkeit

Der Glaube daran, dass in bestimmten Fällen eine Korrektur des geltenden Rechts durch die Rechtsanwendung erforderlich ist, blickt auf eine lange philosophische Tradition zurück. Bei der Gesetzeskorrektur handelt es sich um ein Institut, das bei den alten Griechen mit dem Begriff der *epieikeia*, im Lateinischen mit der *aequitas* und im Deutschen mit der Billigkeit bezeichnet wurde.²

¹ Die indes aufgrund der breiten Quellenlage wiederum exemplarisch bleiben müsste; eine geschlossene Darstellung scheint unmöglich, vgl. auch *Armgardt/Busche*, in: *Armgardt/Busche* (Hrsg.), *Recht und Billigkeit*, S. 1, 6: „Fast jeder namhafte Rechtsgelehrte, praktische Philosoph oder Gerechtigkeitsfragen behandelnde Theologe dieser Tradition hat sich irgendwie mehr oder weniger stark mit dem Prinzip Billigkeit auseinandergesetzt [...]“.

² *Armgardt/Busche*, in: *Armgardt/Busche* (Hrsg.), *Recht und Billigkeit*, S. 1; „billig“ geht

Dabei liegen den Begriffen komplexe Theorien und Theoriefragmente zugrunde, die keineswegs durchsystematisiert sind und unter den jeweiligen historischen, politischen und rechtlichen Überzeugungen interpretiert und bearbeitet wurden; es handelt sich um ein „Konglomerat verschiedenster historischer Ablagerungen“³. Die Interpretation der jeweiligen Instrumente drückt dabei immer auch eine wertende Haltung zum positiven Recht aus.⁴ Gleichzeitig führt eine affirmative Haltung gegenüber diesem positiven Recht nicht etwa dazu, dass eine Gesetzeskorrektur allgemein abgelehnt würde. Die *epieikeia*, später die *aequitas* und schließlich die Billigkeit haben sich vielmehr in der europäischen Rechts-tradition zu einem Axiom der Rechtsanwendung entwickelt, das bei genauerem Hinsehen enger mit der teleologischen Reduktion verwandt ist, als man bei einem Blick in aktuelle Abhandlungen zu diesen Rechtsinstituten vermuten würde.

I. Epieikeia bei Platon und Aristoteles

Frühe Konzepte, die in der Folgezeit einen großen Einfluss entfalteten, finden sich bei Platon und Aristoteles. Die Korrektur des geschriebenen Rechts wurde von ihnen unter der Überschrift der *epieikeia* diskutiert. Die Übersetzung dieses Begriffs variiert; während er zum Teil als „Gerechtigkeit“⁵ übersetzt wird, verwenden die meisten den Begriff der „Billigkeit“⁶. Der Begriff der „Billigkeit“ wird im Allgemeinen als veraltete Rechtssprache betrachtet, die sich auf die Konzepte der Gerechtigkeit, Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit bezieht.⁷ Parallel zu dieser Mehrdeutigkeit existiert auch im philosophischen Sprachgebrauch kein einheitliches Verständnis.⁸

Häufig setzen die Auseinandersetzungen mit der *epieikeia* bei Aristoteles an, der insoweit eine der ersten und sicherlich die wirkmächtigste theoretische Aus-

auf das frühneuhochdeutsche „billich“ im Sinne von angemessen, passend, gerecht, zurück, siehe *Pfeifer*, *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, 2021, S. 139. Das Adjektiv „billig“ hat eine eher traurige Karriere hinter sich: Bezeichnete es ehemals „vom Preis her angemessen“, verkam es zu „preisgünstig“ und schließlich zu „wertlos, primitiv“, siehe *Armgardt/Busche*, in: *Armgardt/Busche* (Hrsg.), *Recht und Billigkeit*, S. 1, 3. Eine weitere Wurzel der teleologischen Reduktion kann in der Regel „cessante ratione legis cessat lex ipsa“ gesehen werden, hierzu etwa *Larenz/Canaris*, *Methodenlehre*, 1995, S. 171 f.; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, 2022, Rn. 816, 872, 955; *Schott*, „Rechtsgrundsätze“ und Gesetzeskorrektur, 1975, S. 65; *Brandenburg*, *Die teleologische Reduktion*, 1983, S. 4 ff.

³ *Schott*, „Rechtsgrundsätze“ und Gesetzeskorrektur, 1975, S. 65.

⁴ *Armgardt/Busche*, in: *Armgardt/Busche* (Hrsg.), *Recht und Billigkeit*, S. 1, 5.

⁵ *Waldstein*, in: *Beck-Mannagetta/Böhm/Graf* (Hrsg.), *Festschrift Mayer-Maly*, 1996, S. 1 ff.

⁶ Vgl. insbes. die im Folgenden verwendeten Übersetzungen; ebenso etwa *Horn*, in: *Armgardt/Busche* (Hrsg.), *Recht und Billigkeit*, 2021, S. 23 f.

⁷ *Duden Wörterbuch Online*, „Billigkeit“.

⁸ *Bien/Sladeczek*, in: *Ritter/Gründer/Gabriel* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, 2017, „Billigkeit“.

einandersetzung vorgelegt hat. So behauptete etwa der große Aristoteles-Übersetzer Dirlmeier, die epieikeia habe bei Platon keine Rolle gespielt, sei sogar eher abgelehnt worden.⁹ Was für die Begrifflichkeit als solche stimmen mag, die bei Platon noch keine herausgehobene Rolle spielte,¹⁰ gilt indes nicht für den dahinterstehenden Gedanken: Schon bei Platon finden sich wesentliche Ansätze zu einer Gesetzeskorrektur, die Aristoteles später aufgriff und zu einer Theorie verwob.¹¹

In Platons Politeia braucht der Staat keine Gesetze, weil er als idealer Staat beschrieben wird, dessen innere Struktur bereits allen potentiellen Konflikten verhindert.¹² Gleichwohl finden sich schon hier Ausführungen zu einer Abgrenzung zwischen dem Recht und dem, was im Einzelfall richtig ist:

„Aber was eben diesen Punkt, die Gerechtigkeit nämlich, betrifft, wie sollen wir es damit halten? Sollen wir sie so schlechthin als gleichbedeutend mit der Wahrhaftigkeit setzen und mit dem Zurückgeben dessen, was man von anderen empfangen hat, oder liegt die Möglichkeit vor, eben dabei zuweilen wohl gerecht, zuweilen aber auch ungerecht zu verfahren? Nimm z.B. folgenden Fall: wenn jemand von einem geistig gesunden Freund Waffen in Verwahrung genommen hat und dieser später dem Wahnsinn verfällt und sie dann wieder zurückfordert, so wird doch jedermann sagen, man dürfe zu diesem Zeitpunkt dergleichen Dinge nicht zurückgeben, und der, welcher dies tut, könne nicht als gerecht gelten, ebenso wenig, wenn er gegenüber einem Manne, der in solchem Zustand ist, in allen Stücken die Wahrheit sagen wollte.“¹³

Dieses sogenannte Waffen- oder Schwertbeispiel dient noch heute als Diskussionsgrundlage für Überlegungen zum Verhältnis von allgemeiner Regel und Einzelfallgerechtigkeit.¹⁴ Hier tritt bereits der Grundkonflikt im Umgang mit allgemeinen Regeln hervor: Diese sollen zum einen das allgemein Gerechte regeln, gleichzeitig aber auch Ausnahmefällen gerecht werden.¹⁵

Gleichzeitig wird Gesetzen bereits ein besonderer Wert für das menschliche Zusammenleben zugesprochen. In Platons Politikos, wo nicht mehr wie in der Politeia allein auf den idealisierten Staat geblickt wird, rücken die Institutionen und Gesetze in den Fokus. Hier findet sich die Einsicht, dass es schlicht nicht möglich ist, für jede betroffene Person die richtige Einzelfallregelung festzulegen.¹⁶ Dennoch seien Gesetze erforderlich und nützlich: Auch wenn sie unflexibel sind, so spiegeln sie die Erfahrung wider und schützen vor der Willkür der Herr-

⁹ Dirlmeier, in: Flashar (Hrsg.), Aristoteles, Magna Moralia, 1983, Anm., S. 358.

¹⁰ Siehe aber auch die Einzelnachweise bei Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23.

¹¹ Vgl. auch Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23 f.

¹² Zur – streitigen – Frage der Kontinuität in Platons politischer Philosophie siehe statt vieler Horn, in: Horn (Hrsg.), Politische Philosophie in Platons Nomoi, 2013, S. 1 ff.

¹³ Platon, Der Staat, 1989, 331c.

¹⁴ Vgl. etwa Wieland, Aporien der praktischen Vernunft, 1989, S. 16 f. („Applikationsaporie“); Höffe, Moral als Preis der Moderne, 1995, S. 268; Schröder, ZNR 1999, 29, 44.

¹⁵ Schröder, ZNR 1999, 29, 29.

¹⁶ Platon, Politikos, 1959, 294a-295a.

schen. ¹⁷ Trotz dieses hohen Stellenwerts der Gesetze wird im Politikos jedoch die Einsichtigkeit des Herrschers noch höher angesiedelt, sodass das Werk in einem gewissen Maße an dem gerechtigkeits-theoretischen Personalismus der Politeia festhält. ¹⁸ Platon führt aus, nicht die Gesetze sollten die Macht haben, sondern der einsichtige Mann, weil das Gesetz als allgemeine Regel vor dem Hintergrund der „Unähnlichkeit der Menschen und der Handlungen“ ¹⁹ nicht im Stande sei, das für alle Zuträglichste und Gerechteste genau festzuschreiben. ²⁰ In den Nomoi nehmen die Gerichte diese Rolle ein und sollen – im Gleichgewicht zwischen Gesetzesgehorsam und personalisierter Einzelfallentscheidung – auf das Besondere der verschiedenen Fälle achten. ²¹ In diesen Überlegungen ist mithin bereits das später von Aristoteles weiterentwickelte Argument angelegt, dass wesentlicher Mangel der Gesetze ihre Allgemeinheit ist. Ihnen fehlt es schlicht an der erforderlichen Genauigkeit. ²² Die allgemeine Regel nicht an den konkreten Umständen zu prüfen, das erschließt sich für Platon unmittelbar, wäre in jedem Lebenszusammenhang unklug und kann daher auch nicht auf staatlicher Ebene gewollt sein. ²³ Kern der Begründung einer im Einzelfall erforderlichen Korrektur des Gesetzes ist mithin ein Vergleichsargument: Die Unähnlichkeit der Menschen und ihrer Handlungen gestattet es nicht, dass etwas für alle Menschen zu aller Zeit gleichermaßen gilt.

Diese Gedanken werden von Aristoteles unter dem Begriff der *epieikeia* aufgegriffen und zu einem theoretischen Konzept verdichtet, wodurch der bis dahin „freischwebende“ ²⁴ Begriff der *epieikeia* in der Rechtslehre verankert wird. Bis heute ist dieses aristotelische Verständnis der *epieikeia* prägend für das Verständnis des Instituts der Billigkeit. ²⁵

In der Nikomachischen Ethik entwickelt Aristoteles im Rahmen seiner Tugendethik – und damit ähnlich zu Platon aus einer personalisierten und nicht etwa institutionalistischen Perspektive ²⁶ – im Kapitel über die Gerechtigkeit das

¹⁷ Platon, Politikos, 1959, 300a-301c.

¹⁸ Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23, 22.

¹⁹ Platon, Politikos, 1959, 294b.

²⁰ Platon, Politikos, 1959, 294a-c. Hier setzt sich das Grundthema der Politeia fort, wonach dem idealen Staat ein einzelner weiser (Philosophen-)Herrscher vorsteht, der den Gesetzen (und übrigen Institutionen) überlegen ist, siehe auch Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23, 22 f.

²¹ Platon, Nomoi, 2019, 875e f.; dazu näher Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23, 26 f.

²² Platon, Politikos, 1959, 295a-b.

²³ Platon, Politikos, 1959, 295b-e.

²⁴ Dirlmeier, in: Flashar (Hrsg.), Aristoteles, Magna Moralia, 1983, Anm., S. 358.

²⁵ Siehe etwa Bien/Sladeczek, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie online, 2017, „Billigkeit“; Regenbogen/Meyer, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2013, S. 111; Kurbacher, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 455, 458.

²⁶ Horn, in: Armgardt/Busche (Hrsg.), Recht und Billigkeit, 2021, S. 23, 27 f.

Sach- und Personenregister

- Abduktion 102, 109–110, 117, 166
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 4, 183, 191 ff., 196, 255, 258, 285–286, 294, 295, 300, 316
- Alltagshandlungen 242, 243, 244 ff., 247, 278, 288–290
- Analogie 20, 32, 212, 214, 222, 333
 - Analogieverbot 158, 177, 200, 223
- Anerkennungstheorien 158
- Anything goes 106, 142, 145
- Art. 103 Abs. 2 GG, *siehe* Bestimmtheitsgebot
- Ausschlussklausel 173, 233, 248, 249, 250, 251
- Bagatellprinzip 290 ff.
- Bedeutungstheorien
 - Repräsentationistische/realistische 41 f.
 - Instrumentalistische/konventionalistische 42
 - Subjektivistische 46
 - Interpretative 43, 46 f.
- Begriff
 - Begriffshof 220, 222, 224 f., 278
 - Begriffskern 225, 227, 241, 244, 299, 334
- Bestimmtheitsgebot 1, 183, 198 ff., 206, 208, 225, 226, 277, 313
- Beweis
 - Formal 85 ff.
 - Informell 85 ff., 88, 92, 124, 169, 209, 337
- Busse, Dietrich 41 ff., 162 f., 219
- Curry, Haskell 65 f.
- Deduktion 62, 76, 102, 106, 107
- Disambiguierung 47, 50, 217, 218, 221, 224
- Doppelnatur des Rechts 148 f.
- Dreistufenmodell 210 f., 230, 315, 332
- Dworkin, Ronald 154, 159, 313
- Einzelfallgerechtigkeit 11, 32
- Empirismus 37 ff., 60, 67, 68, 73, 75, 92, 94, 95, 323, 324, 325
- Entzauberung 120, 121, 133, 142, 143
- Erheblichkeitsschwelle 212, 246 ff., 292
- Ethik 10, 26 f., 97
- Extension
 - Linguistische 43 f.
 - Teleologische 211, 333
- Formalismus, mathematischer 65 f., 82 f., 87
- Formalwissenschaft 74, 83, 92 ff., 96, 98, 110, 122 f., 148, 325, 327
- Gefahrprognose 239, 281, 335
- Gerechtigkeit 2, 8 ff., 16, 18, 23, 24, 28, 30, 32, 96, 118, 147, 166, 174, 182, 184, 188 ff., 194, 195, 196, 202, 208, 210, 215, 310–312, 319, 321, 330, 338, 339
- Geringfügig 246, 247, 248, 252, 274, 276, 283
- Geringwertig, s. geringfügig
- Gesinnungsstrafrecht 202, 245, 287, 299
- Gewissheit
 - Negative 218, 220, 221, 222, 223, 225, 334
 - Positive 218, 222, 223, 225, 227, 232, 307
- Gewohnheitsrecht 177, 182, 183, 198
- Gleichbehandlung 20, 23, 32, 118, 177, 271

- Gödel, Kurt 66, 80–84
 Grotius, Hugo 22, 30, 31
 Gültigkeit 52, 53, 96, 133
 Güteraufstellung 207, 208, 284, 293,
 305, 308, 337
- Hart, H.L.A. 54, 103–105, 157, 218
 Heck, Philipp 11, 218
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 54, 79,
 97, 98
 Heidegger, Martin 99
 Hilbert, David 65, 66, 72, 74, 78–80,
 82–85, 87, 92, 93, 131, 156
 Hobbes, Thomas 23
 Hume, David 108, 116
- Idealtypus 134–136, 148, 149, 154, 155,
 266
 Induktion 39, 77, 102, 107–110, 115,
 116
 Intension 43
- Kant, Immanuel 26–28, 61, 62, 63, 65,
 66, 101, 127, 157
 Keller, Rudi 41–45, 54, 55
 Kelsen, Hans 59, 148, 151, 156–158,
 167
 Kognitivismus, ethischer 132, 137, 166,
 167, 311, 312
 Konfliktregulierung 32, 150, 159, 160,
 170, 188, 307, 308, 311, 319, 328,
 337
 Konstruktivismus 37, 64, 142
 Kooperationsprinzip 175, 186, 303
- Lenkungsfunktion 150, 288, 289
 Logik, deontische 110–112, 117
 Lückenfüllung 32, 165, 211, 328, 332
 Luhmann, Niklas 119, 148, 150, 151,
 154, 178, 315
- Moore, George Edward 58
 Moral 58, 59, 146, 160, 254, 256, 304,
 305, 312, 313, 338
- Nachvollziehbarkeit, intersubjektive 57,
 101, 119–121, 123–125, 133, 143,
 145, 146, 153, 160, 161, 164, 209,
 300, 308, 309, 326, 337
 Naturrecht 5, 13, 22, 23, 29, 30, 31–34,
 182, 215, 322, 323
 Nemo-tenetur-Grundsatz 252, 253, 278,
 317
 Nonkognitivismus, ethischer 59, 60, 125,
 127, 129, 132, 137, 138, 147, 167,
 311
- Open-Question-Argument 58
- Peirce, Charles Sanders 109, 144
 Phänotypen 6, 277–281, 335
 Popper, Karl 38, 107, 114, 124–126
 Pragmatik 48, 49
 Präsuppositionen 50
 Prinzip der Linearität 47, 217, 219, 334
 Prinzip der Kompositionalität 44, 219
 Putnam, Hilary 43, 63, 68, 87, 91, 125
- Quine, Willard V. 63, 68, 69
- Radbruch-Formel 160, 310, 311, 312
 Realismus
 – Ethischer 58
 – Mathematischer 63, 67, 69
 Rechtfertigungsgrund,
 Rechtfertigungsgründe 213, 233, 257,
 274, 278, 280
 Rechtsgeschichte 4, 5, 7, 57, 152, 165,
 169, 322, 327
 Rechtsgüterschutz 256, 295, 299–306,
 314
 Rechtsgüterschutzprinzip 202, 203, 250,
 297, 299–306, 309, 336
 Rechtslogik 104, 117, 118, 308
 Rechtsquelle 22, 25, 28, 32, 183, 310–
 312
 Rechtssoziologie 94, 151, 152, 169, 324,
 327
 Rechtsschöpfung 24, 176, 183, 186, 195
 Regeln, soziale 113, 115, 116, 326
 Regelungslücke 176, 180, 187, 331

- Russell, Bertrand 67
- Sätze
- Deskriptive 53
 - Präskriptive 53
- De Saussure, Ferdinand 45, 47
- Schadensprinzip 282, 306
- Shapiro, Stewart 60, 61, 63–68, 71–73, 79, 80, 82, 88, 89, 102, 103
- Selbstbelastungsfreiheit, *siehe* Nemo-tenetur-Grundsatz
- Semantik
- Frame-Semantik 45, 51, 163
 - Prototypen-/Stereotypensemantik 43
 - Satzsemantik 48, 49
 - Textsemantik 48–50
 - Wortsemantik 44, 48
- Soraya-Entscheidung 4, 165, 183, 190–192, 196, 197
- Sozialadäquanz 233, 275, 276, 285, 287–290, 293, 294, 297, 315, 336
- Sprachwissenschaft 1, 5, 37, 42, 43, 47–50, 52, 216, 219, 224, 227, 228, 334
- Strukturalismus 63, 64
- Stufenbau 28, 158, 159, 307, 328, 337
- Subjektivismus, ethischer 59
- Syllogismus 102, 104–106, 112, 117
- Tatbestandskorrektur 275, 289
- Tatbestandsmerkmale, ungeschriebene 212, 213, 272, 333
- Tatbestandstheorie 207, 209
- Unentbehrlichkeitsargument 68, 69, 71
- Verwendungskontext 47, 48, 50, 55, 216, 218, 231
- Vorfeldkriminalisierung 239–247, 268, 277, 319, 335
- Vorteile, geringfügig, *siehe* Geringfügig
- Wason-Aufgabe 114
- Weber, Max 59, 60, 103, 104, 106, 111, 117, 120, 121, 125–140, 142, 143, 148, 149, 155, 168, 170, 326
- Werturteilsstreit 58, 126, 138
- Wiener Kreis 43
- Wissensrahmen 50, 51, 162, 217
- Wittgenstein, Ludwig 42, 43, 48, 54, 69, 97
- Zweck-Mittel-Schlüsse 110–112, 117, 166, 329